

**Satzung der Gemeinde Altenholz
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Dez. 2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters / einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2006 für:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) den ersten Hund | 75,00 € |
| b) den zweiten Hund | 90,00 € |
| c) jeden weiteren Hund | 111,00 € |
| d) den ersten Kampfhund | 492,00 € |
| e) jeden weiteren Kampfhund | 615,00 € |

sowie ab dem Kalenderjahr 2007 für:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) den ersten Hund | 81,00 € |
| b) den zweiten Hund | 96,00 € |
| c) jeden weiteren Hund | 117,00 € |
| d) den ersten Kampfhund | 492,00 € |
| e) jeden weiteren Kampfhund | 615,00 € |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt.
Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die nach dem Gefahrenhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 28.1.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 51) als gefährliche Hunde eingestuft sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des / der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schaustellern/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 - g) verkehrssicheren Begleithunden und geprüften Schutzhunden. Mit dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf;
 - h) Hunden von bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern über 65 Jahre;
 - i) Kampfhunden des § 4 Abs. 3, für die durch einen anerkannten Wesenstest nachgewiesen ist, dass die Tiere ungefährlich sind.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Kampfhunde des § 4 Abs. 3 ist die übliche Steuer zu zahlen, wenn ein Wesenstest nach Abs. 1 Buchstabe i) sowie eine ausreichende Hundehaftpflichtversicherung auch für Personenschäden nachgewiesen wird.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, ist die Steuererhebung in Form einer Zwingersteuer nicht zulässig.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter / die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der/Die bisherige Hundehalter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers / der Erwerberin anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des/der Hundehalters/in ohne gültige Steuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der/Die Hundehalter/in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der/die Halter/in des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht und zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12 Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von dem/der Hundehalter/in die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der/die Hundehalter/in nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem/der Hundehalter/in ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Gemeinde

- a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er/sie in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er/sie infolge eines Wohnungswechsels mitgebracht hat;
- b) nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist und im Fall eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
- c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung fortgefallen sind;
- d) nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung anzeigt, dass er/sie bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 Abs. 3 hält;
- e) bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde Altenholz - Kämmererei - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,

9/1

- c) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Hundehalterin durch Mitteilung oder Übermittlung von
- Polizeidienststellen,
 - Ordnungsämtern,
 - Einwohnermeldeämtern,
 - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
 - Tierschutzvereinen,
 - Bundeszentralregister,
 - Gemeinde Altenholz.
- (2) Die Gemeinde Altenholz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 19. Juli 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Striebich

1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003
2. Änderungssatzung vom 16. Juni 2005
3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2005